



Statuten



Präsidentin:

Verein Kinderbetreuung Grabs-Gams
Jeanette Mösli, Präsidentin
Stefansbongertweg 4, 9472 Grabs
081 771 76 21 jm@kinderbetreuung-grabs-gams.ch



Geschäftsstelle:

Verein Kinderbetreuung Grabs-Gams
Rita Zäch, Geschäftsstelle
Walchen, 9472 Grabserberg
081 740 66 49 info@kinderbetreuung-grabs-gams.ch



Bankverbindung:

Raiffeisenbank Werdenberg, 9470 Buchs
Konto CH32 8125 1000 0025 4031 2

www.kinderbetreuung-grabs-gams.ch



Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Kinderbetreuung Grabs-Gams besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grabs.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, Angebote zu schaffen für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung. Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 3 Aufnahme

Das Betreuungsangebot besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck anerkennt und unterstützt, kann Mitglied werden.

4.2. Der Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium.

4.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstösst. Der Ausschluss fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

4.4. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz erfolgter Mahnung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht einbezahlt haben, werden ausgeschlossen.

4.5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Gönner

Gönner des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, welche durch einen finanziellen Beitrag beliebiger Höhe oder andere Zuwendungen und Hilfen den Verein unterstützen, ohne ihm anzugehören.

Art. 6 Finanzierung

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch

- Betreuungsgelder der Eltern
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Freiwillige Zuwendungen

- Einnahmen aus Vereinsaktionen
- Beiträge von Korporationen, Institutionen und Firmen
- Beiträge der Schulgemeinden und der politischen Gemeinden

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen für natürliche Personen maximal Fr. 50.—, für juristische Personen maximal Fr. 200.—.

Art. 9 Mitgliederversammlung

9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis Ende April auf Einladung des Vorstandes zusammen.

9.2. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen.

9.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem angesetzten Termin erfolgen. Anträge von Vereinsmitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Über nicht ordentlich angekündigte Traktanden kann nicht entschieden werden.

9.4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Genehmigung des Jahresberichtes des Vereins
- die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- die Genehmigung des Budgets des Vereins
- die Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Änderungen der Statuten
- die Auflösung des Vereins

9.5. Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden, sofern die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

9.6. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 10 Vorstand

- 10.1.** Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- aus dem Präsidium
 - aus mindestens zwei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern
 - aus je einer von den politischen Gemeinden und Schulgemeinden delegierten Person (mit Stimmrecht)
 - aus der Leiterin Betreuung (mit beratender Stimme)

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert der Vorstand sich selbst.

10.2. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10.3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

10.4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.

Insbesondere obliegen ihm

- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
- die Vertretung des Vereins nach aussen
- die Erstellung des Jahresberichtes bezüglich Vereinsaktivitäten
- die Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel
- die Suche und Anstellung von Personal
- die Aufsicht über Personal und die Führung der Betriebe
- die Beratung der Betriebsleiterinnen bei der Erstellung und Fortschreibung des Konzeptes sowie die Kontrolle zur Einhaltung des Konzeptes
- die Unterstützung der Betriebsleiterinnen in der Öffentlichkeitsarbeit, Administration und der Zusammenarbeit mit den Behörden

10.5. Für Sonderaufgaben kann der Vorstand Kommissionen bestimmen, denen mit beratender Funktion auch Nichtmitglieder angehören können.

Die Kirchgemeinden können eine Person mit Mandat in die Kommissionen delegieren. Über Anträge der Kommissionen entscheidet der Vorstand.

10.6. Zeichnungsberechtigt ist das Präsidium und jeweils ein Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Einzelne Vorstandsmitglieder können bei Bedarf mit einer Einzelunterschrift ausgestattet werden. Für Bankgeschäfte mittels Einzelunterschrift wird der Höchstbetrag pro Bankauftrag jährlich vom Vorstand festgelegt.

10.7. Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, werden durch den Vorstand behandelt.

Art. 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie prüfen jährlich die Vereinsrechnung und legen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vor.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Art. 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

13.2. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen proportional an die beitragszahlenden Gemeinden mit dem Zweck, Projekte für Kinder und Jugendliche zu unterstützen.

Diese Statuten wurden im Jahr 2011 überarbeitet und an der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2011 einstimmig genehmigt.

Grabs, 27. April 2011

Jeanette Mösl, Präsidentin

Rita Zäch, Aktuarin/Geschäftsstelle

